

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rukieten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.07.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Landkreis Rostock, Der Landrat, Kommunalaufsichts- und Rechtsamt - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	664.700	664.700
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	768.000	768.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-72.600	-72.600
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	620.800	620.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	699.100	699.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-78.300	-78.300
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	33.400	43.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	18.400	1.231.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000	-1.188.000

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 1.200.000 EUR auf 0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird festgesetzt von bisher 62.000 EUR auf 62.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | von bisher 269 v. H. | auf 269 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | von bisher 256 v. H. | auf 256 v. H. |

- | | | |
|----------------------|----------------------|---------------|
| 2. Gewerbesteuer auf | von bisher 400 v. H. | auf 400 v. H. |
|----------------------|----------------------|---------------|

§ 6

Amtsumlage

Die Gemeinde Rukieten ist amtsangehörig. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes Schwaan.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan

ausgewiesen Stellen beträgt	statt bisher 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
	nunmehr 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
9. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
11. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
12. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik übertragen werden.

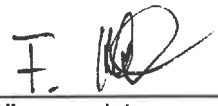
Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | | |
|----|---|-----------------------------------|---------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 716.215 EUR
716.215 EUR. |
| 2. | zum Finanzhaushalt
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 736.166 EUR
736.166 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital
der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres | von bisher
auf voraussichtlich | 1.711.774 EUR
1.711.774 EUR. |

Rukieten, den 30.07.2026
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.schwaan.de veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Montag, den 03.08.2026 bis Freitag, den 14.08.2026 während der Dienststunden

im Rathaus II der Stadt Schwaan, Kirchenstraße 5, 18258 Schwaan, Zimmer 2.1., öffentlich aus.

Rukieten, den 30.07.2026



Bürgermeister